

# **Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu**

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

[www.oberallgaeu.org/amtsblatt](http://www.oberallgaeu.org/amtsblatt)

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter [www.oberallgaeu.org/amtsblatt](http://www.oberallgaeu.org/amtsblatt) seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter [www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten](http://www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten).

---

Jahrgang 2025

16.12.2025

Nummer 53

---



---

## Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

---

### Einladung

#### **zur 23. Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberallgäu**

**am Freitag, den 19.12.2025 um 09:00 Uhr bis vorauss. 12:00 Uhr,**  
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG Südbau), Oberallgäuer  
Platz 2, 87527 Sonthofen

### **Tagesordnung:**

#### **Nicht öffentlicher Teil**

..

#### **Öffentlicher Teil ab ca. 09:15 Uhr**

2. Bekanntgaben
3. Darlehen des Landkreises für die Energiegesellschaft - Projekt Carport-PV-Anlage Klinik Immenstadt (Beschluss)
4. Jugendförderungsprogramm des Landkreises Oberallgäu - neue Richtlinie (Beschluss)
5. ÖPNV: Verabschiedung Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Oberallgäu/Kempten (Beschluss)
6. Jahresrechnung des Landkreises Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2024 (Beschlüsse)
  - 6.1. Abschlussbuchungen zum Ausgleich der Jahresrechnung 2024
  - 6.2. Feststellung der Jahresrechnung 2024
  - 6.3. Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LkrO für 2024
7. Kreishaushalt 2026
  - 7.1. Darstellung des Finanzbedarfs der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Oberallgäu
  - 7.2. Verabschiedung der Haushaltssatzung 2026 (Beschluss)
  - 7.3. Verabschiedung der Stellenpläne 2026 (Beschluss)
  - 7.4. Verabschiedung des Finanzplanes (bis 2029) (Beschluss)
8. Behandlung von Anträgen
9. Verschiedenes
10. Jahresrückblick

gez.

Indra Baier-Müller  
Landrätin

344

---

## Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

---

**BImSchG, UVPG;**

**Hackschnitzelheizkraftwerk der Bürgergenossenschaft Altusried (BEGA), Rathausplatz 1, 87452 Altusried, auf dem Grundstück Fl. Nr. 251, Gemarkung Altusried, Markt Altusried**

---

### Antrag auf wesentliche Änderung

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes**

**über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Bürgergenossenschaft Altusried hat mit Bescheid vom 04.12.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Hackschnitzelheizkraftwerkes erhalten. Nun beantragte die BEGA beim Landratsamt Oberallgäu die wesentliche Änderung dieses Hackschnitzelheizkraftwerks. Die bisher geplante Erdkörbeanlage und die Abwasserwärmerückgewinnungsanlage sollen nicht realisiert werden, sondern stattdessen eine Wärmerückgewinnung aus dem Abgas sowie aus der Außenluft für die Wärmepumpeanlage umgesetzt werden.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Landschaftsschutzgebiet, das FFH-Gebiet sowie biotopkartierte Flächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Auch Gewässerbeeinträchtigungen sind beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez.

Hannes Linder

343

---

## Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

---

### Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 09.12.2025, 142-SF-Gah/OA-X3453

Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Frau A.Gah

Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05

Telefon: 08321/612-3001, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: [zulassung-sonthofen@lra-oa.bayern.de](mailto:zulassung-sonthofen@lra-oa.bayern.de)

#### **Zulassungsrecht:**

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Volodomir Dymura,

Zuletzt wohnhaft in: Bahnhofplatz 15, 87527 Sonthofen

Fahrgestellnummer: JMBXJGA6WDZ400625, amtl. Kennz.: OA-X3453

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 09.12.2025, 142-SF/Gah/OA-X3453, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 09.12.2025, 142-SF/Gah/OA-X3453, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

A.Gah

Verwaltungsangestellte

345

---

## Landratsamt Oberallgäu

---

### Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 09.12.2025, 142-SF-Su/OA-ZB26

Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Rimmel

Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05

Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: [buergerservice@lra-oa.bayern.de](mailto:buergerservice@lra-oa.bayern.de)

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Zeljko Bjelic

Zuletzt wohnhaft in: Bergstr. 1 in 87527 Sonthofen

Fahrgestellnummer:WB10K2102P6H54688, amtl. Kennz.: OA-ZB26

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 03.12.2025, 142-SF/Su/OA-ZB26, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 03.12.2025, 142-SF/Su/OA-ZB26, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Rimmel  
Verwaltungsfachangestellter

346

---

## Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

---

### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 11.12.2025, (Bpl.Nr. 0682/25), den Abbruch der bestehenden Blechgarage und die Errichtung einer neuen Garage inkl. überdachtem Holzlager in Waltenhofen, (Fl.Nr. 796), Gemarkung Martinszell i.Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Julia Fink

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S.2.37, und bei der Gemeinde Waltenhofen, Rathausstraße 4, 87448 Waltenhofen, eingesehen werden.

Julia Fink

347

## Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg

### über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

#### für die Wahl

**des Gemeinderats,  
der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters,  
des Kreistags,  
der Landrätin oder des Landrats**

**am Sonntag, 08. März 2026**

1.

Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag der Einreichung / ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, den 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja/nein
	Rathaus Gemeinde Burgberg i.Allgäu, Bürgerbüro Grütenstr. 2 87545 Burgberg i.Allgäu	Mo-Fr 08:00 – 12:00 Uhr Mo, Di, Do 14:00 – 16:00 Uhr Mi 14:00 – 17:00 Uhr zusätzlich Mi, 14.01.2026 17:00 – 20:00 Uhr Sa, 10.01.2026 10:00 – 12:00 Uhr	ja

3.

Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsräum in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.

4.

Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsräum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsräum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben.

Eintragungsscheine können schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5.

Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Burgberg i.Allgäu, den 09.12.2025

GEMEINDE BURGBERG I.ALLGÄU

gez. Eva-Maria Röck

Wahlleiterin Gemeinde Burgberg i.Allgäu

348

---

## Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

---

### Änderung der Kehrbezirkseinteilung im Landkreis Oberallgäu

Im Amtsblatt Nr. 6 vom 11. Februar 2003 wurde eine Neueinteilung der Kehrbezirke zum 01. Januar 2003 veröffentlicht. Gemäß § 1 Abs. 1 und 2, § 7 und § 8 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) war durch den Wechsel des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers eine Änderung des Kehrbezirkes zum 01. Januar 2026 vorzunehmen. Laut Bescheid der Regierung von Schwaben vom 20. November 2025 ist im Landkreis Oberallgäu nachfolgender Kehrbezirk betroffen:

Mit Wirkung zum 01. Januar 2026 übernimmt Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Sebastian Kofler, Alpenstr. 45, 87734 Benningen, Telefon: 0151-59827552, den Kehrbezirk Altusried.

Sonthofen, 11.12.2025

Gez.

Hölzle

349

Sonthofen, den 16.12.2025



Indra Baier-Müller  
Landrätin